

Paper-ID: VGI_190327



Ergänzung des Beamtenstandes bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters

Karl Scharf ¹

¹ *Leitmeritz*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **1** (14), S. 231–234

1903

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Scharf_VGI_190327,  
Title = {Erg{"a}nzung des Beamtenstandes bei der Evidenzhaltung des  
Grundsteuerkatasters},  
Author = {Scharf, Karl},  
Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {231--234},  
Number = {14},  
Year = {1903},  
Volume = {1}  
}
```



Der Bauer war nicht Herr der Scholle, die er baute. Sein Interesse an der Steigerung des Ertrages war in dem Masse abgeschwächt als er die Früchte seiner Arbeit mit seinem Grundherrschaften teilen musste. Es lag ihm daher näher, einen Teil seiner Arbeit dem landwirtschaftlichen Betriebe zu entziehen und einer anderweitigen Tätigkeit zuzuwenden, deren Lohn ihm voll zufiel. Die Formen des Betriebes waren ihm durch die Art der Abgaben unverrückbar vorgeschrieben. Diese — natürlicher Weise ausschliesslich Massenartikel der landwirtschaftlichen Produktion — wiesen den Landwirt auf das Gebiet des reinen Körnerbaus in der Dreifeldwirtschaft, welche alle jene Momente — grösste Einfachheit des Betriebes, geringsten Aufwand an Kapital und Arbeit und Gleichförmigkeit des Ertrags nach Art und Höhe, in sich schliesst, welche ihm in Anbetracht seines Abhängigkeitsverhältnisses als die massgebenden erscheinen mussten.

Soziale Bildungen, die Ueberwälzung der physischen Arbeit mit all ihren Konsequenzen, vollziehen sich allzeit und überall nach dem Rechte des Stärkeren; und je weiter wir in dem Leben der Völker zurückblicken, desto ursprünglicher werden die Formen der Standesgliederung. Die Unterjochung eines sesshaften Volkes durch einen anderen Volksstamm lässt, insbesondere dann, wenn die Niederwerfung eine vollständige war, alle erworbenen Rechte an Grund und Boden mit einem Male verschwinden. Der Sieger betrachtet sich als unmittelbaren Herrn des Landes und der Leute, über welche er unumschränkt verfügt. Als natürliche Fortsetzung seines ungebundenen Nomaden- und Kriegerlebens bildet die Jagd seine ausschliessliche Beschäftigung. Die ungewohnte, einförmige Tätigkeit des Landbaues verschmähend, überlässt er diese seinen Untertanen voll und ganz. Ueber die Früchte der Arbeit der Unfreien aber verfügt er wie über ihr Leben und ihren Tod. Die Milderung der Gegensätze lässt im Laufe der Zeit an Stelle der ungebundenen Willkür bestimmte Abgaben und Dienste treten, welche der Leibeigene seinem Grundherrschaften zu leisten verpflichtet wird. Diese Wirtschaftsweise entbehrt jedes natürlichen Ansporns und der Möglichkeit der Fortentwicklung, da ihr ein grosser Teil des Ertrages in den Abgaben dauernd entzogen wird, welcher ihr sonst als Betriebskapital hätte zugewendet werden können.

(Schluss folgt.)

Ergänzung des Beamtenstandes bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Von *Karl Scharf*, k. k. Geometer in Leitmeritz.

Die Ergänzung des Beamtenstandes bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters erfolgt durch Absolventen des geodätischen Kurses an den technischen Hochschulen, welche nach einer 3-6 monatlichen Probeprobeleistung zu Evidenzhaltungs-Eleven ernannt werden.

Gegen diese Art der Ergänzung ist gewiss nichts einzuwenden und wird der rigorose Vorgang unserer vorgesetzten Behörde der letzten Zeit bezüglich der unbedingt verlangten Vorbildung, speziell seitens der Beamten der Evidenzhaltung wärmsten begrüsst, da er nur geeignet ist, das Ansehen des Standes zu heben. Lebhaft zu bedauern ist jedoch die Art der Verwendung der Eleven.

Dass jeder Beamte unserer Branche ausser dem technischen Fachwissen noch viele andere Kenntnisse besitzen muss, die er nicht an der technischen Hochschule erwerben kann, wissen wir alle — diese Kenntnisse sind nur durch Studium der einschlägigen Gesetze und Vorschriften und durch längere Praxis zu erwerben.

Legen wir uns nun die Frage vor, ob die Eleven bei der derzeit geübten Praxis in der Lage sind, die nötigen Kenntnisse sich anzueignen, um befähigt zu sein, tadellos den Posten eines selbständigen Evidenzhaltungs-Beamten auszufüllen, so muss ein entschiedenes „nein“ die Antwort sein.

Der Eleve wird nicht als Lernender betrachtet, sondern als eine „Kraft“ und wird meistens nur in den Vermessungsbezirken zugeteilt, wo der Geometer erwiesenermassen seine Arbeiten nicht bewältigen kann. Ein mit Arbeiten überlasteter Beamter ist gar nicht in der Lage, sich mit der Ausbildung des zugeteilten Eleven zu befassen, ja er wird moralisch gezwungen, denselben zur Aushilfe zu benutzen.

Durch diese geübte Praxis wird der angehende Beamte in der Regel nur einseitig oder gar nicht ausgebildet.

Es würde zu weit führen und es ist auch nicht der Zweck dieser Zeilen, auszuführen, wie die Eleven verwendet werden, nur die Tatsache mag erwähnt sein, dass Eleven zu Geometern ernannt werden und damit in selbständige Stellung gelangen, welche oft nicht die einfachsten Elemente ihrer Pflichten einer selbständigen Geschäftsführung kennen, wodurch nicht nur der Dienst, das Ansehen des Standes, sondern was vor allem — als am schwersten wiegend — hervorgehoben werden mag, der Beamte selber am meisten leidet.

Wenn wir Gelegenheit hätten, die traurige Statistik der Disziplinar-Untersuchungen und Verurteilungen zu studieren, so würden wir zu der unumstösslichen Ueberzeugung gelangen, dass in den meisten Fällen der Grund zu dieser betrübenden Erscheinung in der vorzeitigen Selbständigkeit zu suchen ist.

Wir haben uns organisiert, haben einen Verein gegründet und als eine der vornehmsten Aufgaben unserer Organisation müssen wir es betrachten, unsere vorgesetzte Behörde auf diese Misstände hinzuweisen und Mittel und Wege in Vorschlag bringen, um eine Abhilfe zu schaffen, zum Segen der Institution und zum Segen der Beamten.

Es muss unbedingt das Prinzip zum Durchbruche gelangen, dass ein Eleve zum Lernen da ist, die Elevenzeit muss als Vorbereitung für die Beamtenlaufbahn aufgefasst werden und infolge dessen darf ein Eleve nie zur Substituierung selbständiger Posten verwendet werden, weil eine selbständige

Verwendung eines jüngeren Beamten einerseits den Dienst schädigt, andererseits Unzufriedenheit im Beamtenstande selbst erzeugt.

Es muss gespürt werden ist das Hauptprinzip, welches namentlich in unserer Branche minutiös befolgt wird und doch ist diese Sparsamkeit speziell in dem Punkte der so üblichen Substituierung übel angebracht denn dieselbe ist eher eine Verschwendung.

Ein substituierender Eleve steht sich besser als der Beamte der XI, ja sogar der Beamte der X. Rangsklasse, z. B. ein Beamter der XI, Rangsklasse bezieht in einer Stadt unter 10.000 Einwohnern

an Gehalt monatlich	133.33 K
an Aktivitätszulage	20.— „
Summe	153.33 K

Ein substituierender Eleve mit 1200 K Adjutum

an Gehalt monatlich	100 K
an Diäten	150 „
Summe	250 K

Denken wir uns nun die Situation eines Eleven, der ein volles Jahr auf Substitution war und im November oder Dezember zum Beamten ernannt wird, so kommt er bei diesem Avancement, um mich volkstümlich auszudrücken, von den Federn auf's Stroh, denn er bezieht rund 100 K weniger monatlich, muss sich die Uniform beschaffen, Instrumente und womöglich noch die Kanzleieinrichtung kaufen, soll dem Schicksal dankbar sein, dass er endlich Beamter geworden ist, soll das Dekorum in erhöhtem Masstabe wahren und mit erhöhtem Pflichteifer seinem schweren Berufe nachgehen.

Die Stellung eines Eleven ist gewiss keine beneidenswerte und besonders unter den derzeitigen Verhältnissen, wo derselbe über vier Jahre warten muss, um — endlich in die XI. Rangsklasse zu gelangen.

Unsere entschiedene Forderung ist die Abschaffung der ominösen XI. Rangsklasse sowohl im Interesse des Dienstes, als auch der Beamten.

Ein absolvierter Techniker kann es nicht verlockend finden, in einen Dienstzweig einzutreten, wo derselbe nach 4jähriger Dienstzeit als Eleve in die XI. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht wird und es ist zu befürchten, dass sich keine Techniker finden werden, die unseren Stand als Lebensberuf wählen und dass unsere vorgesetzte Behörde auf die alte verhängnisvolle Praxis greifen muss, was gewiss zum Nachteile unseres Standes wäre.

Der junge Techniker wird sich auch mit den vier Jahren Dienstzeit als Eleve abfinden, wenn er Aussicht hat, sofort in die X. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht zu werden.

Insolange sich aber unsere vorgesetzte Behörde nicht zu diesem Schritte (Abschaffung der XI. Rangsklasse) entschliesst, werden unsere traurigen Aussichten in die Zukunft nicht besser und sollte in diesem Falle das Prinzip aufgestellt werden, dass der Beamte der XI. Rangsklasse nicht selbständiger

Leiter eines Bezirkes sein darf, wodurch die Dienstzeit als Eleve naturgemäss verkürzt werden würde und gleichzeitig ein Uebergang geschaffen wäre, dass die Reformvorschläge unseres Memorandums, Gruppe A, Punkt 1, Absatz c) in absehbarer Zeit einer Verwirklichung zugeführt werden.

Aus den Landtagen.

In der Sitzung des niederöstr. Landtages vom 21. Oktober 1903 brachten die Herren Abgeordneten *Viktor Silberer* und Genossen einen Antrag wegen Ergänzung der Bauordnung, betreffend die katastrale und grundbücherliche Durchführung von Neu-, Zu- und Umbauten und wegen Anfertigung der Regulierungspläne folgend lautend, ein:

„Gemäss § 24 der Bauordnung für Niederösterreich sind unter Zugrundelegung der in den §§ 19 und 20 angegebenen Behelfe im Beisein des Bauherrn, des Bauführers, zweier Mitglieder der Gemeindevertretung, der Anrainer, sowie aller übrigen Beteiligten, vor Erteilung der Baubewilligung die Lokalverhältnisse zu erheben. Es kommt demnach beim Lokalaugenscheine nebst der Ausführung vorwiegend auch auf die Situation, d. i. die Lage des Baues gegenüber den angrenzenden Baulichkeiten und Grundstücken an, zu welchem Zwecke die Anrainer vorgeladen werden, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Zu diesem Behufe soll nach § 20, Z. 1, soweit es zur richtigen Erkenntnis und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, auf dem Bauplane eine nach allen Seiten darstellende Situation vorhanden sein.

Hieraus folgert, dass der Bauplan ausser den Darstellungen über den Bau selbst, als: Grundriss, Durchschnitt, sonstiges Detail oder Konstruktionen betreffend, die geometrische Darstellung hinsichtlich der Lage des Bauobjektes enthalten muss, um einerseits der Baubehörde die gesetzlich vorgeschriebene sorgfältige Prüfung zu ermöglichen, andererseits Anrainer oder sonstige Beteiligte und den Bauherrn vor Nachteil zu bewahren.

Die derzeit verfassten Baupläne über Bauten des Geltungsgebietes der Bauordnung für Niederösterreich sind, was die Situation anbelangt, grösstenteils so mangelhaft, dass die Beurteilung der Lage des Bauobjektes ausserordentlich erschwert, beziehungsweise unmöglich und damit der Zweck der Darstellung oft gänzlich vereitelt wird.

Auf den meisten Bauplänen fehlt aber die Situation des Bauobjektes überhaupt!

Dass unter solchen Umständen die Baubehörde in eine eigentümliche Lage versetzt wird, gelegentlich der Baukommission häufig Misshelligkeiten entstehen und nach ausgeführtem Baue sich Tatsachen ergeben, welche Streitigkeiten, Klagen und Kosten verursachen, die katastrale und grundbücherliche Durchführung oft lange Zeit verhindern, ist begreiflich.